



Gesetz zur Änderung des Nds. Rettungsdienstgesetzes und der Allgemeinen Gebührenordnung

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

im Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18/2016 vom 20.12.2016 wurde die Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes und der Allgemeinen Gebührenordnung bekannt gegeben.

Gern übersenden wir Ihnen das benannte Gesetz anliegend zur Kenntnis.

Wir bitten ggf. um Weiterleitung der vorliegenden Information an interessierte Kameradinnen und Kameraden.

Mit kameradschaftlichen Grüßen
Im Auftrage

Maik Buchheister
(LFV-Referent)

Anlage



Hannover, den 22.02.2017

Verteiler:

- **Vorsitzende der LFV-Mitgliedsverbände**
- **LFV-Vorstand**
- **Landesgruppen BF / WF**
- **AG-FF-NDS (StBM in Städten mit BF)**
- **Stv. Landes-Feuerwehrarzt**
- **LBD/RBM/KBM**
- **LR / Bezirkspressewarte**

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen
-Spitzenverband der Feuerwehren in Niedersachsen-

Landesgeschäftsstelle

Postanschrift:

Bertastraße 5 | 30159 Hannover

Besucheranschrift:

Warmbüchenstraße 9 | 30159 Hannover

Telefon: 05 11 / 888 112

Fax: 05 11 / 886 112

Präsident: Karl-Heinz Banse

Landesgeschäftsführer: Michael Sander

Internet: www.lfv-nds.de

E-Mail: lfv-nds@t-online.de

**Gesetz
zur Änderung
des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes
und der Allgemeinen Gebührenordnung**

Vom 14. Dezember 2016

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung

des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 548), wird wie folgt geändert:

1. § 6 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Land kann die Durchführung der Aufgaben der zentralen Koordinierungsstelle ganz oder teilweise auf einen kommunalen oder mehrere kommunale Träger, die eine gemeinsame Rettungsleitstelle nach § 6 Abs. 1 Satz 2 betreiben, mit dessen oder deren Einvernehmen übertragen. ²Der kommunale oder die kommunalen Träger handeln im Namen des Landes. ³§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Das Land kann, wenn eine Aufgabenübertragung nach Absatz 2 nicht möglich ist, auch einen Dritten oder mehrere Dritte ganz oder teilweise mit der Durchführung der Aufgaben der zentralen Koordinierungsstelle beauftragen, wenn dieser oder diese gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 mit dem Betrieb einer Rettungsleitstelle beauftragt ist oder sind. ²§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gilt entsprechend.“

2. § 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Rettungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Krankenkraftwagen (Notarztwagen, Intensivtransportwagen, Rettungswagen, Krankentransportwagen), Notarzteinsatzfahrzeuge, Rettungsluftfahrzeuge (Rettungshubschrauber, Intensivtransporthubschrauber oder andere geeignete Luftfahrzeuge) sowie für die Wasser- und Bergrettung geeignete Fahrzeuge.“

3. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei einer Notfallrettung ist im Rettungswagen in der Regel mindestens eine Person einzusetzen, die zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Notfallsanitäterin‘ oder ‚Notfallsanitäter‘ berechtigt ist.“

b) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„Bis zum 31. Dezember 2022 kann anstelle einer Person nach Satz 2 eine Person eingesetzt werden, die zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Rettungsassistentin‘ oder ‚Rettungsassistent‘ berechtigt ist.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Die Träger des Rettungsdienstes, die Kostenträger, die Beauftragten, die zentrale Koordinierungsstelle sowie der Landesausschuss ‚Rettungsdienst‘ dürfen personen-

bezogene Daten verarbeiten, wenn dies zur Erfüllung ihrer rettungsdienstlichen Aufgaben, insbesondere

1. für die ärztliche Betreuung der beförderten Person,
2. für die Abrechnung der vom Rettungsdienst erbrachten Leistungen,
3. zur Vorbereitung oder Durchführung von gerichtlichen Verfahren und Verwaltungsverfahren,
4. für Zwecke des Qualitätsmanagements,
5. zur Ausbildung, Fortbildung oder Weiterbildung des im Rettungsdienst eingesetzten Personals oder
6. zur Ermittlung des Bedarfs an Rettungsmitteln,

erforderlich ist oder wenn die betroffene Person eingewilligt hat. ³Für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 2 Nrn. 4 bis 6 sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist.“

b) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die in Absatz 2 Satz 2 genannten Stellen dürfen den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, den Verbleib und die Staatsangehörigkeit an die Polizeidirektion Hannover zum Zweck der Vermisstensuche und Familienzusammenführung übermitteln.

(4) Im Übrigen finden die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes mit Ausnahme der §§ 11 bis 15 ergänzend Anwendung.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 3 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b und Nr. 4 Buchst. b, Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 5, § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 5, § 19, § 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie § 54 a des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082), gelten entsprechend, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes keine anderen Regelungen vorsehen.“

b) In Absatz 2 wird nach der Verweisung „§ 12 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b und Nr. 4 Buchst. b“ eingefügt.

7. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 24 Nrn. 1 bis 5 zuwiderhandelt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Die Tarifnummer 74 der Anlage (Kostentarif) der Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 367), erhält folgende Fassung:

„74.	Rettungsdienst (Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz)	
74.1	Genehmigung des Krankentransports mit Krankentransportwagen nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2 500
74.2	Genehmigung des Krankentransports mit Luftfahrzeugen nach § 19, je Luftfahrzeug	880

Anmerkung zu Nr. 74:
Die Aufwendungen für die Erstellung von Gutachten durch Dritte sind in den Gebühren nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslagen zu erheben.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2016

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil